

WG 0160 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

| | | | |
|----------|---|-------|---|
| 1 | Welche Vertragsgrundlagen gelten? | | |
| | Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. | 3.2 | zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen (siehe Ziffer 2) durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten); |
| | | 3.3 | die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen (siehe Ziffer 2); die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 2.2 bleibt jedoch unberührt; |
| | | 3.4 | das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen). |
| 2 | Welche Sachen sind versichert? | | |
| 2.1 | Versichert sind die im oder am versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) fertig eingesetzten oder montierten | | |
| 2.1.1 | Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten (einschließlich deren Dachverglasungen); | | |
| 2.1.2 | Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); | | |
| 2.1.3 | Glasbausteine und Profilbaugläser. | | |
| 2.2 | Versicherungsschutz besteht auch, soweit unter Ziffer 2.1 fallende Glasscheiben, -spiegel und -platten künstlerisch bearbeitet sind; die Entschädigung hierfür ist jedoch auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. | | |
| 2.3 | Nicht versichert sind | | |
| 2.3.1 | Beleuchtungskörper, Hohlgläser, optische Gläser sowie Hausrat; | | |
| 2.3.2 | Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind; | | |
| 2.3.3 | Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befunden haben beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt ausgebaut waren. | | |
| 2.4 | Es kann vereinbart werden, dass kein Versicherungsschutz für Verglasungen innerhalb der eigengenutzten Wohnung des versicherten Gebäudes besteht. | | |
| 3 | Welche Kosten sind versichert? | | |
| | In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für | | |
| 3.1 | das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen); | 4.1 | Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall). |
| | | 4.2 | Ferner leisten wir Entschädigung für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung. |
| | | 4.3 | Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf |
| | | 4.3.1 | Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche); |
| | | 4.3.2 | Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen; |
| | | 4.3.3 | Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben; |
| | | 4.3.4 | Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist. |
| | | 4.4 | Die übrigen in Ziffer 4.4 und 4.5 VGB genannten Einschränkungen des Versicherungsschutzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für die vertraglichen Bestimmungen über die arglistige Täuschung. |